



Ortsgemeinde Geiselberg

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Geiselberg vom 01.01.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Gebührensätze werden entsprechend der dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiselberg, den 07.11.2023

gez. Marika Vatter
Marika Vatter
(Ortsbürgermeisterin)

Bekanntmachungsnachweis
Bekanntgegeben im Amtsbüro der
Verbandsgemeinde Nr. 46 am 17.11.23
Waldfischbach-Burgalben den 16.11.23
Verbandsgemeindeverwaltung:
Unterschrift ET

Verkündbuch Nr. 180/23

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 08.11.2023



Felix Leidecker
(Bürgermeister)

Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geiselberg vom 01.01.2018

Gebühr für:	Netto
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdgrab)	740,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	1.570,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	540,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	815,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	900,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	1.150,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.500,00 €
gg) je weitere Grabstätte zusätzlich	815,00 €
hh) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	3.800,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	24,67 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	27,17 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	30,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	38,33 €

Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geiselberg vom 01.01.2018

ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	50,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	27,17 €
gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	126,67 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	24,67 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	27,17 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	30,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	38,33 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	50,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	27,27 €
gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	126,67 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
2a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten	
aa) Urnengrabstätte - Belegung mit 4 Urnen möglich	660,00 €
bb) Urnenrasengrabstätte - Belegung mit 2 Urnen möglich	2.100,00 €
cc) Urnengrab als Baumgrabstätte Belegung mit 2 Urnen möglich	2.100,00 €

Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geiselberg vom 01.01.2018

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

aa) Urnengrabstätte - Belegung mit 4 Urnen möglich	22,00 €
bb) Urnenrasengrabstätte - Belegung mit 2 Urnen, möglich	70,00 €
cc) Urnengrab als Baumgrabstätte Belegung mit 2 Urnen möglich	70,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr

aa) Urnengrabstätte - Belegung mit 4 Urnen möglich	22,00 €
bb) Urnenrasengrabstätte - Belegung mit 2 Urnen möglich	70,00 €
cc) Urnengrab als Baumgrabstätte Belegung mit 2 Urnen möglich	70,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

III. Ausheben und Schließen von Grabstätten

Für Grabstätten nach § 13 Abs.2, § 14, § 16 Abs.1 und 3 der Friedhofsatzung

a) Erdgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	315,00 €
b) Erdgrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650,00 €
c) Urnengrab	140,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird.	56,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geiselberg vom 01.01.2018



Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle	
1. Nutzung der Leichenhalle bzw. Nutzung der zu der Leichenhalle gehörenden Ausstattung bei einer Trauerfeier im Freien	200,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle pro Kalendertag	60,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
c) Doppelgrabstätte	715,00 €
d) Urnengrabstätte	180,00 €
VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch	
a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 €
b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.170,00 €
c) Doppelgrabstätte	1.740,00 €
d) Urnengrabstätte	440,00 €
VIII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten	15,00 €